

31. Juli 2018

## **Bund definiert Siedlungsabfall neu – dies hat einen Einfluss auf das Entsorgungsmonopol von Gemeinden**



Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Information orientieren wir Sie über eine wichtige Änderung im Abfallbereich per 1. Januar 2019, die möglicherweise Auswirkungen auf Ihre Gemeinde hat. Der Bund definiert den Begriff "Siedlungsabfall" nämlich künftig so, dass die Abfälle von Grossunternehmen nicht mehr als Siedlungsabfall gelten. Die massgebende und endgültige Vollzugshilfe "Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung" des Bundesamts für Umwelt (BAFU) wird jedoch erst im Dezember 2018 vorliegen. Wir bitten Sie trotzdem, sich mit dieser Anpassung bereits auseinanderzusetzen, um mögliche Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Allen Beteiligten auf Stufe Bund und Kanton ist bewusst, dass eine termingerechte Umsetzung der neuen Vorgabe nicht einfach sein wird.

Gemeinden, welche keine Betriebe von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen aufweisen, sind nicht betroffen von dieser Anpassung.

### **Abfall aus Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen ist kein Siedlungsabfall mehr**

Das Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand für Siedlungsabfälle gemäss Art. 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) wurde aufgrund des parlamentarischen Entscheids zur Motion Fluri auf Verordnungsstufe angepasst. Mit der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) wurde der Begriff "Siedlungsabfälle" neu definiert.

#### **Ab 1. Januar 2019 gelten demnach als Siedlungsabfälle:**

- aus Haushalten stammende Abfälle sowie
- Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist (Art. 3 Bst. a VVEA).

Entsprechend sind alle Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen, auch die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen vergleichbaren (z.B. Betriebskehricht), keine Siedlungsabfälle mehr. Alle in diesen Unternehmen anfallenden Abfälle sind als "übrige Abfälle" bzw. als Betriebs-, Gewerbe oder Industrieabfälle zu qualifizieren und müssen vom Inhaber entsorgt werden. Sie fallen folglich nicht mehr unter das Entsorgungsmonopol und den Entsorgungsauftrag des Gemeinwesens und dürfen deshalb auch nicht mehr über Abfallgebühren finanziert werden.

Ab diesem Zeitpunkt sind Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen selber verantwortlich für die Entsorgung und Finanzierung all ihrer Abfälle.

### **Welche Massnahmen löst die Neudefinition von Siedlungsabfall und die damit verbundene Entlassung von Unternehmen aus dem Entsorgungsmonopol aus?**

1. Sämtliche lokalen Betriebe von Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen müssen identifiziert werden. Sonderfälle bilden dabei Unternehmungen wie Organisationsverwaltungen der öffentlichen Hand, Konzerne mit gemeinsamer Entsorgungslogistik, Franchise-Unternehmen, Unternehmen mit unterschiedlichen Rechtsformen, etc. Diese müssen speziell beurteilt werden.
2. Die betroffenen Betriebe müssen darüber informiert werden, dass sie aufgrund der neuen Regelung aus dem Entsorgungsmonopol der Gemeinde entlassen werden und dass sie zukünftig für die fachgerechte Entsorgung ihrer Abfälle selber verantwortlich sein werden.
3. Besitzern von Liegenschaften muss mitgeteilt werden, dass zukünftig die Grundgebühr für solche Betriebe wegfällt.
4. Abfall-Transporteure der Holsammlungen müssen darüber orientiert werden, welche Adressen künftig nicht mehr bedient werden.
5. Mögliche Anpassungen von bestehenden Verträgen mit Abfall-Transporteuren müssen geprüft werden.
6. Gemeinden mit einem eigenen Abfuhrbetrieb müssen sich die Einführung eines allfälligen Angebots für Marktkunden überlegen.
7. Mögliche buchhalterische Anpassungen müssen vorbereitet und angepasst werden.
8. Bestehende Abfallreglemente müssen aktualisiert werden.

### **Welche Unterstützung bietet Ihnen das AWA?**

Das AWA erarbeitet zurzeit eine Anleitung zur Umsetzung der neuen Definition der Siedlungsabfälle. Darin werden auch die finanztechnischen Aspekte (Verbuchung HRM2) behandelt. Dieser Teil wird zusammen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Gemeinden, erarbeitet. Im Weiteren planen wir Musterbriefvorlagen, welche Sie bei Bedarf übernehmen können. Als wichtigste Grundlage werden wir Ihnen eine aktuelle Liste mit sämtlichen betroffenen Betrieben mit 250 und mehr Vollzeitstellen zur Verfügung stellen. Zudem soll aufgezeigt werden, wie die speziellen Unternehmenstypen (Organisationsverwaltungen der öffentlichen Hand, Konzerne mit gemeinsamer Entsorgungslogistik, Franchise-Unternehmen etc.) beurteilt werden. Sie erhalten diese Unterlagen und Informationen via BSIG-Versand im Herbst 2018.

## Weitere Informationen zum Thema im Internet

Das Bundesamt für Statistik (BfS) stellt im Betriebs- und Unternehmensregister (BurWeb) eine Liste mit allen schweizerischen Unternehmungen mit mehr als 250 Vollzeitäquivalenten zur Verfügung. Wir betrachten diese Liste für unseren Zweck allerdings als mässig anwenderfreundlich und empfehlen Ihnen, auf die bearbeitete Liste im BSIG-Versand zu warten.

Burweb, Anfrage Zugriff:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/unternehmensregister/betriebs-unternehmensregister/burweb/dokumentation.assetdetail.274101.html>

BAFU, Vollzugshilfe "Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung", Entwurf 4.0:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/revidierte-technische-verordnung-ueber-abfaelle--schritt-zur-res/vollzug-der-vvea.html>

## Ist es unter den gegebenen Umständen sinnvoll, ein nicht mehr aktuelles Abfallreglement in nächster Zeit anzupassen?

Da die definitive Vollzugshilfe des BAFU "Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung" erst Ende Jahr vorliegt und das Muster-Abfallreglement des Kantons Bern voraussichtlich erst 2019 an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst wird, empfehlen wir Ihnen, mit einer Revision des eigenen Abfallreglements noch zu warten, bis diese Grundlagen aktualisiert sind.

## Hat die Änderung auch buchhalterische Konsequenzen?

Die Änderung hat nur für Gemeinden buchhalterische Konsequenzen, die einen eigenen Abfuhrbetrieb führen oder Dritte mit der Abfuhr beauftragt haben und zukünftig neben der Abfuhr von Siedlungsabfällen auch ein Angebot für Marktkunden einführen möchten. Auf was Sie konkret achten müssen, erfahren Sie in der angekündigten BSIG-Weisung.

## Welche Vorbereitungen können Sie als Gemeinde bereits heute treffen?

Informieren Sie die zuständige Fachperson oder Abteilung in Ihrer Gemeinde über die kommende Änderung. Wir empfehlen Ihnen zudem, die Vollzugshilfe "Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung" Entwurf 4.0 zu konsultieren, um sich einen groben Überblick zu verschaffen.

Falls Sie die vorliegende Mitteilung weiterleiten oder die Links verwenden möchten, finden Sie diese auch unter [www.be.ch/awa](http://www.be.ch/awa) ⇒ [Umwelt](#) ⇒ [Aktuell](#). Bei Fragen steht Ihnen Herr Marc Häni, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe, (Tel. 031 633 39 55, [marc.haeni@bve.be.ch](mailto:marc.haeni@bve.be.ch)) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Abfall



Jacques Ganguin  
Amtsvorsteher

Kopie an

- Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern
- Verband Bernischer Gemeinden VBG, Herr Daniel Arn